Satzung der

Siedlergemeinschaft Altenstadt / Vohenstrauß

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Siedlergemeinschaft Altenstadt / Vohenstrauß

und erhält nach Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Altenstadt bei Vohenstrauß.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde auf die parallele Verwendung von weiblichen und anderen Bezeichnungen verzichtet. In diesen Fällen schließt die männliche Form sämtliche Geschlechter und Diverse ein.

Der Vorstand stellt den Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf..

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum – Landesverbandes Bayern e.V. Teil I der Landessatzung ist bindend für den Verein.

Er ist, zusammen mit anderen Oberpfälzer Siedlergemeinschaften, organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V..

Der Verein wurde am 20.06.1958 gegründet.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 1.1. Nach Maßgabe der Haushaltslage des Vereins können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 1.2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach § 670 BGB. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Tageund Übernachtungsgeld, Telekommunikationskosten.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1.1 und über die Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zahlung der Aufwandsvergütung bleibt von der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unberührt

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch Belege, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4

Zwecke und deren Verwirklichung

Zwecke des Vereins sind die:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens im Bereich der Siedlergemeinschaft
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) Förderung der Pflanzenzucht
- d) Förderung der Altenbetreuung im Bereich der vereinseigenen Siedlergemeinschaft
- e) Förderung der Verbraucherberatung

Die Zwecke werden u. a. verwirklicht durch:

- Fachberatung durch Bereitstellung von Bezirksreferenten zu den Themenbereichen: Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden
- Aufklärung und Beratung zu allen Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuer Medien unter Einbeziehung des Bezirksverbandes
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksgartenreferenten
 Verbraucherberatung durch Einsatz verbandseigener Referenten

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede volljährige, natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Dieser Aufnahmeantrag ist umgehend dem Bezirksverband gemäß den, in der Bezirkssatzung vorgegebenen Meldefristen, zu übersenden.

Gem. Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist mit der Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e.V. begründet ("Doppelte Mitgliedschaft").

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu. Er ist jedoch auf die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., hinzuweisen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Rechnungsjahres von jedem Mitglied per Bankeinzug fällig. Erfolgt der Beitritt zur Siedlergemeinschaft Altenstadt /Vohenstrauß während eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag bruchteilsmäsig zu entrichten.

Über eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entschiedet der Vereinsausschuss.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

6.1 Vollmitglieder

Sind Mitglieder mit allen aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten. Sie unterliegen der vollen Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. mit den daraus ergebenden Leistungen. Für sie wird der vom Verband Wohneigentum erhobene Beitrag in voller Höhe an den Bezirksverband Oberpfalz abgeführt.

6.2 Altmitglieder

Sind Mitglieder mit allen aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten. Sie unterliegen der vollen Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum. Für sie wird ein geminderter Betrag an den Bezirksverband Oberpfalz abgeführt.

6.3 Fördermitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes unterstützen möchten, können die fördernde Mitgliedschaft beim Ver ein erwerben. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden. Auf die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Leistungen besteht kein Anspruch.

Austritt, Tod, Ausschluss

1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

2. Endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitgliedes, so werden dem Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern sie die Mitgliedschaft binnen sechs Wochen nach Eintritt des Todesfalls erwerben, als Rechtsnachfolger die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers angerechnet (zum Beispiel bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft).

3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 2 Monaten im Rückstand ist.
- b) die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz schriftlicher Mahnung schädigt oder gefährdet.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen versehen - gegen Empfangsnachweis - mitzuteilen.

Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedsrechte.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8

Organe der Gemeinschaft sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Vereinsausschuss

§ 9

Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem 1. und zwei 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte durchzuführen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die 2. Vorsitzenden können jedoch im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende ermächtigt über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,-- € allein zu entscheiden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten muss.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 10

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und mindestens vier Beisitzern.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ein Vereinsausschussbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Der Ausschuss hat, neben seiner Kontrollfunktion die Aufgabe, den Vorstand in den Gemeinschaftsaufgaben zu unterstützen.

Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, redaktionelle, nicht sinnverändernde Satzungsänderungen, vorzunehmen.

Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- 1. alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen
- 2. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 4. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vereinsausschusses
- 6. die Auflösung des Vereins, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordert

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den 2. Vorsitzenden, im ersten Halbjahr des Vereinsjahres und nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich (auch elektronisch), unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine "offene Abstimmung" beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.

Bei allen anderen Wahlen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und

beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.

§ 12

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Rechenschaftsbericht

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Prüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung aller ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 16

Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft und bei Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Altenstadt

bei Vohenstrauß e.V. und dem SV Altenstadt bei Vohenstrauß e.V. oder deren Rechtsnachfolger zu, soweit diese die Anforderungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, zu

§ 17

Ehrungen

Die Siedlergemeinschaft verleiht für langjährige Mitgliedschaft Auszeichnungen. Diese Ehrungen sind stets in würdiger Form bei feierlichen Anlässen durchzuführen. Die Ehrungen haben in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen; die Terminfestlegung bestimmt der Vorstand.

Die zu ehrenden Mitglieder erhalten für ihre langjährige Mitgliedschaft eine Urkunde mit Treuenadel. Abhängig von der Zugehörigkeit wird folgende Treuenadel mit Urkunde verliehen. Beginnend nach mindestens 10-jährige Mitgliedschaft; dann aufsteigend alle 10 weiteren Jahre

Ehrungen durch den Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Siedlergemeinschaft können nach den Richtlinien für Ehrungen des Verbandes Wohneigentum Bayern beantragt werden. Zu ehrende Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand vorgeschlagen werden. Den Antrag an den Landesverband Bayern e.V. stellt der Vorstand.

Die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften können aufgrund Vorschlags durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand durchgeführt werden. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 18

Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende Daten der Vertretungsberechtigten der Mitglieder digital gespeichert:
 - Name der vertretungsberechtigten Personen
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugängig zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- 3. Als Mitglied des Verbands Wohneigentum ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandmeldung folgende Daten seiner Vertretungsberechtigten zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Siedlergemeinschaft
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Verbandes Wohneigentum.

- 4. Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie sonstigen mit dem Verein in Zusammenhang stehenden Ereignissen veröffentlicht der Verein auf seiner Homepage personenbezogene Daten und Fotos. Außerdem ist die Weiterleitung von Fotos an Print- und Telemedien möglich.
- 5. Jede Person kann jederzeit gegenüber dem ersten Vorsitzenden einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten der widersprechenden Person werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altenstadt /Vohenstrauß,		
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Kassier	Schriftführer	Beisitzer

Die Satzung wurde am

Beisitzer

unter Nr. VR

Beisitzer

in das Vereinsregister des

Beisitzer

Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. eingetragen.